

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	06.10.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Weitergabe der ersparten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (KdU) an die Staufen Arbeits- und Beschäftigungsförderung gGmbH im Rahmen der Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16 i SGB II

I. Beschlussantrag

Der Landkreis Göppingen gibt die in Folge der Lohnzahlung der SAB gGmbH nicht aufgewendeten Kosten der Unterkunft (KdU) abzüglich der Bundesbeteiligung an die SAB gGmbH weiter.

Die Weitergabe erfolgt ab Januar 2021 in Form einer monatlichen Pauschale i. H. v. 70 € pro Maßnahmeteilnehmer, für welchen der Lohnzuschuss weniger als 100 % beträgt.

Die Förderung wird zunächst auf zwei Jahre (bis 31.12.2022) befristet. Für eine weitere Förderung ist unter Berücksichtigung der dann geltenden Rahmenbedingungen ein erneuter Beschluss des Sozialausschusses notwendig.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Staufen Arbeits- und Beschäftigungsförderung gGmbH (SAB gGmbH), hat beim Landkreis Göppingen folgenden Antrag gestellt:

„Der Landkreis Göppingen gibt die nicht verausgabten KdU-Mittel nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) für die Beschäftigung nach § 16 i SGB II für die Teilnehmenden, die in die degressive Lohnförderung fallen an die SAB gGmbH weiter.“

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die SAB gGmbH hat sich zur Aufgabe gemacht, schwervermittelbare Arbeitslose, Langzeitarbeitslose, jugendliche Arbeitslose und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in ein arbeitstherapeutisches Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen und deren Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

Die SAB gGmbH trägt sich finanziell größtenteils aus Eingliederungsleistungen der

gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Landkreis Göppingen, erwirtschafteten Erlösen Leistungen der Agentur für Arbeit sowie aus Förderprojekten (z. B. Europäischer Sozialfonds).

Darüber hinaus ist die SAB gGmbH für eine vollständige Finanzierung ihrer Arbeit auf die Unterstützung durch Spenden angewiesen.

Durch das Teilhabechancengesetz wurde das SGB II zum 01.01.2019 durch den § 16 i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ergänzt. § 16 i SGB II tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 außer Kraft. Eintritte in die Förderung sind bis zum 31.12.2024 möglich. Zielgruppe sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, mind. 25 Jahre alt, welche innerhalb der letzten sieben Jahre mind. sechs Jahre im SGB II-Leistungsbezug waren. Bei der Zielgruppe handelt es somit um sehr arbeitsmarktferne Menschen. Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (Teilzeit/Vollzeit). Ein befristeter Arbeitsvertrag für die Dauer von fünf Jahren ist zulässig. Der Arbeitgeber erhält für längstens fünf Jahre einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zzgl. pauschalisiertem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. Das Arbeitsentgelt muss Tariflohn, kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder Mindestlohn entsprechen. In den ersten beiden Jahren beträgt der Lohnzuschuss 100 %, im dritten Jahr 90 %, im vierten Jahr 80 % und im fünften Jahr 70 %.

Die degressive Gestaltung des Lohnzuschusses wird damit begründet, dass die Teilnehmer im Laufe der Beschäftigung Integrationsfortschritte erzielen und hierdurch für den Arbeitgeber wirtschaftlich einsetzbar sind.

In der Praxis trifft diese Annahme bei SAB gGmbH nicht in vollem Umfang zu. Ursächlich hierfür ist, dass die SAB gGmbH auch arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, die aufgrund ihrer massiven Defizite und Schwächen von keinem anderen Arbeitgeber ein Beschäftigungsverhältnis angeboten bekommen würden. Dies zeigt sich auch darin, dass die Krankheitsquote der Teilnehmer im Jahr 2019 bei 10,5 % und im Jahr 2020 aktuell bei 16,4 % liegt. Als Vergleich: Der Gesamtdurchschnitt des Krankenstandes in der gesetzlichen Krankenversicherung lag im Jahr 2019 bei 4,34 %.

Auch wenn es im Laufe der Beschäftigung zu Integrationsfortschritten kommt, so führen diese in der Gesamtheit der Teilnehmer nicht in allen Fällen dazu, dass die durch die Degressivität nicht erstatteten Lohnkosten durch die Teilnehmer erwirtschaftet werden. Verschärft wird diese Finanzierungslücke noch dadurch, dass keine Regiekosten an den Arbeitgeber gezahlt werden. Mit aktuell 46 Teilnehmern entsteht jedoch ein entsprechender Betreuungs- und Anleitungsaufwand. Das Defizit verbleibt bei der SAB gGmbH.

Unabhängig von der Corona Krise hat die SAB gGmbH seit vielen Jahren Probleme, ein ausgeglichenes Betriebsergebnis zu erzielen. Dies ist nur durch die Akquise von Spendengeldern bzw. durch Zuschüsse möglich. Der Landkreis gewährt seit dem Jahr 2017 (BU 2017/14) der SAB gGmbH jährlich einen allgemeinen Betriebskostenzuschuss i. H. v. 70.000 € als Freiwilligkeitsleistung. Ohne diesen Zuschuss hätte die SAB gGmbH im Jahr 2018 ein negatives Betriebsergebnis i. H. v. -48.000 € erzielt. Im Jahr 2019 schloss die SAB gGmbH trotz des

Betriebsmittelzuschusses des Landkreises mit einem negativen Betriebsergebnis i. H. v. -55.000 € Euro ab. Hinzu kommt, dass wegen der aktuellen Corona-Krise wichtige Einnahmequellen wegfallen. So ist beim „Suppentöpfe“ Göppingen der Umsatz um 50 % - 70 % zurückgegangen und beim wichtigen Standbein Catering konnten überhaupt keine Erträge in 2020 erwirtschaftet werden. Insgesamt ist nach Aussage der Geschäftsführung trotz eingegangener Spenden bis Jahresende mit einem Defizit von 30.000 bis 50.000 € zu rechnen. Da auch noch für die erste Jahreshälfte 2021 von erheblichen coronabedingten Einnahmeausfällen ausgegangen werden muss, wird sich die finanziell schwierige Lage der SAB gGmbH voraussichtlich noch weiter verschärfen.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ruft die kommunalen Träger im SGB II bzgl. der Umsetzung der Förderung nach § 16 i SGB II dazu auf, die Förderung flankierend zu unterstützen. Ganz konkret wird hier die Weitergabe der eingesparten kommunalen Anteile an den KdU vorgeschlagen.

Die bei der SAB gGmbH beschäftigten und geförderten Menschen leiden häufig an körperlichen, psychischen und seelischen Erkrankungen. Diese gehen oft mit weiteren Problemstellungen, wie z. B. Schulden und Sucht einher. Daher ist die Arbeit der SAB gGmbH außerordentlich wichtig, um den Menschen wieder eine Tagesstruktur zu geben und sie auf die Herausforderungen des Arbeitsmarktes vorzubereiten.

Aufgrund der Fördervoraussetzungen (sechs Jahre SGB II-Leistungsbezug innerhalb der letzten sieben Jahre) ist davon auszugehen, dass die allermeisten Teilnehmer ohne die Maßnahme im SGB II-Leistungsbezug verblieben wären. Somit würde es sich bei Zustimmung zum Beschlussantrag zwar um eine Freiwilligkeitsleistung handeln, allerdings würden diese Kosten ohne die Maßnahme mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Pflichtleistung innerhalb des SGB II anfallen.

Berechnung der Pauschale:

Eine monatliche „Spitzabrechnung“ der ersparten KdU-Aufwendungen verursacht einen sehr hohen Verwaltungsaufwand. Es wird daher die Weitergabe der ersparten KdU-Aufwendungen in Form einer Pauschale vorgeschlagen.

Für den Monat August 2020 wurde eine fiktive Spitzabrechnung erstellt.

Teilnehmerzahl	ersparte KdU gesamt	tats. ersparte KdU nach Abzug Bundesbeteiligung 2021 i. H. v. 75,6 %
46	13.285,08 €	3.241,55 €

Laut Gesetzentwurf soll die Bundesbeteiligung für Baden-Württemberg ab dem Jahr 2021 75,6 % betragen.

Im Durchschnitt werden somit pro Teilnehmer und Monat (3.241,55 €: 46) 70,47 € an KdU erspart. Auch eine Vergleichsberechnung kommt zu einem ähnlichen

Ergebnis.

Es wird daher vorgeschlagen, die monatliche Pauschale auf 70 € pro Teilnehmer festzulegen. Gezahlt wird die Pauschale für alle Maßnahmeteilnehmer, welche sich unterhalb der 100 %-Förderung befinden. Im August 2020 waren dies 33 Teilnehmer, so dass die Pauschale 2.310 € betragen hätte.

III. Handlungsalternative

Der Beschlussantrag wird abgelehnt. Sollte die SAB gGmbH in der Folge keine weiteren Arbeitsverhältnisse nach § 16 i SGB II anbieten, so verbleiben die Leistungsbezieher aller Voraussicht nach im Leistungsbezug nach dem SGB II und der Landkreis hat die Kosten der Unterkunft als Pflichtleistung zu tragen. Es wäre eine weitere Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit zu befürchten. Die Chancen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen, würden sich noch weiter verringern.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Es würden Freiwilligkeitsleistungen in Höhe von jährlich ca. 30.000 € entstehen. Für das Jahr 2021 sind bisher keine Mittel eingestellt. Diese müssten über die Änderungsliste nachgemeldet werden. Die Förderung stellt eine Ausweitung der Freiwilligkeitsleistungen dar, die im Widerspruch zu den Grundaussagen des Finanzkonzepts steht.

Vor dem Hintergrund, dass die allermeisten Maßnahmeteilnehmer ohne die Maßnahme im SGB II-Leistungsbezug verbleiben würden, handelt es sich um die Weitergabe von eingesparten Pflichtleistungen als Freiwilligkeitsleistung und stellt sich bei summarischer Betrachtung für den Landkreis kostenneutral dar.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat